

## Verwaltung und Oberämter im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1803 bis 1850

*Akteneinsicht* erhielt nur, wer *ausdrücklich dazu berechtigt* war<sup>77</sup>.

Die Dienst-Instruction von 1835 führte bei den Ämtern den *Aktenplan*, der bereits bei den Landesbehörden in Gebrauch war, ein. Es war im Wesentlichen der in Baden gebräuchliche Brauersche Rubrikenplan. 204 Sachbetreffende waren in dem Registraturplan alphabetisch geordnet und durchnummeriert. Der Rubrikenplan reichte von *Absterben* (= Nr. 1) bis *Zwangsanstalten* (= Nr. 204). Eine durchgreifende Ordnung der Oberamtsregistraturen setzte 1835 ein und war bis 1841 im Wesentlichen beendet<sup>78</sup>.

Zur ordentlichen *Aktenführung* enthielt die Dienst-Instruction folgende Vorschriften: Die einzelnen Blätter sollten mit durchnummerierten Quadrangeln versehen und mit Faden geheftet werden, wobei die badische Oberrandheftung zur Anwendung kam<sup>79</sup>. Wichtigen Akten war ein Inhaltsverzeichnis voranzuheften. Weiterhin sollten den Akten in den Registraturkästen, die zur liegenden Aktenablage dienten, Hinweisschilder auf die jeweiligen Rubriken beigelegt werden, bzw. umfangreiche Akten sollten mit einem *Aktenschwanz*, einem heraushängenden Papierstreifen mit Nennung der Rubrik, versehen werden. Schließlich wurde für die Akten noch ein einheitliches Papierformat in Foliogröße vorgeschrieben<sup>80</sup>.

Die *Amtsregistratur* selbst war in einem *geeignete(n) Lokale, in welches Licht und Luft gehörig eindringen können, und welches überhaupt die gehörige Trockenheit besitzt und von Feuersgefahr frei ist*, unterzubringen<sup>81</sup>.

## 2.6 DIE AUFGABEN DER ÄMTER

Den Ämtern kam ein weitgespannter Aufgabenbereich zu. Verwaltung und Rechtsprechung waren dabei nicht getrennt, wie etwa bei den württembergischen Oberämtern seit 1817. Eine Aufgabenverteilung zwischen Hofgericht, Regierung, Amt, Städten und Landgemeinden bildete sich nach 1806 erst allmählich heraus<sup>82</sup>.

Genauer umrissen und systematisch zusammengefasst wurden der Geschäftsgang und die Aufgaben der Ämter erstmals in der *Dienst-Instruction für sämtliche Justiz- und Verwaltungs-Aemter des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen* von 1835

77 Ebd., § 6

78 Ebd., § 7, Druck des Registraturplans: ebd., S. 75ff. Zur Einführung des Registraturplans in Hohenzollern: WALTER BERNHARDT: Das Fürstlich Hohenzollernsche Archiv in Sigmaringen von 1803 bis zur Gegenwart. In: Zeitschr. f. Hohenz. Geschichte 9 (1973), S. 9–78, bes. S. 19ff., S. 24.

79 Die Fadenheftung wurde bei den Ämtern nur teilweise durchgeführt und wenn, dann in der Art der badischen Oberrandheftung. Vgl. z. B. StAS, Ho 200 (Oberamt Straßberg), Nr. 91, 92; StAS, Ho 196 (Obervogteiamt Jungnau), Nr. 26. Auch die Unterlagen im Stadtarchiv Sigmaringen sind zu einem großen Teil mit der badischen Oberrandheftung verbunden (StAS, Dep. 1). – Diese Art der Heftung dürfte mit der Einführung des badischen Aktenplans verbunden gewesen sein.

80 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 7, 8 und S. 48f.; Verordnungs- und Anzeigebblatt für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen v. 6.3.1835, S. 137f.

81 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 7.

82 HAASE: Rechtspflege (wie Anm. 32), S. 137ff., bes. S. 143f.